

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. Mai 1988

1552. Nutzungsplanung Niederhasli (Ergänzung)

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Niederhasli (RRB Nr. 2483/1984) wurde unter anderem die Gemeinde eingeladen, die bisher in der Bauzone gelegenen Grundstücksteile, deren Auszonung ohne Entschädigungsverzichtserklärung der Grundeigentümer beschlossen wurde, einer kommunalen Zone oder in eigener Zuständigkeit der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. August 1983 wurde der Gemeinderat ermächtigt, Änderungen an der Nutzungsplanung in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Genehmigungs- und Rekursentscheiden als notwendig erweisen. Gestützt darauf hat der Gemeinderat vier Teilgrundstücke der kommunalen Landwirtschaftszone zugewiesen.

Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Februar 1988 sind gegen diese Festsetzung keine Rechtsmittel eingelegt worden. Einer nachträglichen Genehmigung dieser Zonenfestsetzungen steht somit nichts mehr entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Ergänzungsbeschluss des Gemeinderates Niederhasli vom 15. Juli 1986 festgesetzten Landwirtschaftszonen werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, 8155 Niederhasli (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Ergänzungsplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Mai 1988

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi